



Abteilung Bau, Planung & Umwelt

## Zustimmung aller angrenzenden Grundeigentümer

### § 61 BauG – vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

### § 50 BauV - vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt:

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen  
*Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt.*
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen innerhalb Bauzonen.

Praxis der Abteilung Bau, Planung & Umwelt: Aufstellen einer Luft / Wasser-Wärmepumpen.

Ist eine kantonale Zustimmung (ausserhalb Bauzone, Kantonsstrasse, etc.) erforderlich, wird immer das ordentlichen Baubewilligungsverfahren angewendet.

<b>Bauherr</b> .....
<b>Bauvorhaben</b> (genaue Bezeichnung) .....
<b>Standort</b> (Strasse + Nr. / Ortschaft / Parzelle Nr.) .....

Alle an die betroffene Parzelle angrenzende **Grundeigentümer** haben die Baugesuchsunterlagen eingesehen und sind mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Parz.-Nr.	Grundeigentümer / Adresse	Datum	Unterschrift

